



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 30. Juni 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 77. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn..... 111
- Nr. 78. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Hamm-Mitte-Westen..... 114
- Nr. 79. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Corvey..... 115
- Nr. 80. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver... 115

Personalnachrichten

- Nr. 81. Personalchronik..... 116
- Nr. 82. Heilige Weihen..... 118

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 83. Veröffentlichung von Priester- und Diakonenjubiläen..... 119

- Nr. 84. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 25. Juli bis 3. August 2014..... 119
- Nr. 85. Liborikollekte..... 121
- Nr. 86. Schlichtungsordnung (2014) für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V..... 121
- Nr. 87. Broschüre Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 197 „Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land“..... 124
- Nr. 88. Hinweis..... 125

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 89. Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes..... 125

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 90. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften..... 126

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 77. Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts (Missio canonica / kirchliche Unterrichtserlaubnis) im Erzbistum Paderborn

In Deutschland besteht eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für den Religionsunterricht. In Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz heißt es:

„Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Unbeschadet staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.“

Mit dieser verfassungsrechtlichen Selbstverpflichtung zur Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen schafft der Verfassungsgeber einen Rahmen, überträgt aber den Religionsgemeinschaften unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes die Verantwortung für die Inhalte des Religionsunterrichts.

Konsequenterweise bestimmt das Grundgesetz auch die kirchliche Zuständigkeit für die Beauftragung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die als Gewährleistungserklärung neben dem Besitz der staatlichen Lehrbe-

fähigung Voraussetzung für den Einsatz im Religionsunterricht ist.

Kirchenrechtlich obliegt diese kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts dem Ortsordinarius (can. 805 in Verbindung mit can. 804 § 2 CIC).

Katholische Religionslehrerinnen und Religionslehrer leisten einen unverzichtbaren Dienst für die Kirche, die Gesellschaft und für die heranwachsende Generation. Sie stehen mit ihrer Person für den Glauben der Kirche und werden in der Schule als Repräsentantinnen und Repräsentanten des christlichen Glaubens und der Kirche angesehen und angesprochen. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule. Deshalb setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung die volle Eingliederung und aktive Mitgliedschaft in der Katholischen Kirche voraus.

Die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts durch den Erzbischof von Paderborn stellt für diese wichtige Aufgabe eine Vertrauenserklärung der Kirche und eine Ermutigung dar, sich für das Evangelium einzusetzen.

Für das Erzbistum Paderborn wird zur Regelung aller Verfahrensfragen die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung durch den Erzbischof ist eine notwendige Voraussetzung zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an allen Schulen im Bereich des Erzbistums Paderborn.

2. Bei einer kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts sind zu unterscheiden:

- Missio canonica (§ 2)
- kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3)
- kirchliche Unterrichtserlaubnis (§ 4)

3. Die Erteilung einer kirchlichen Bevollmächtigung ist an die Erfüllung fachlicher und persönlicher Voraussetzungen gebunden und wird auf Antrag gewährt.

4. Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören in jedem Fall:

- die aktuelle Mitgliedschaft und volle Eingliederung in die Katholische Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie;
- bei Verheirateten: das Leben in einer nach katholischem Verständnis gültig geschlossenen Ehe;
- bei eigenen Kindern: die Taufe in der katholischen Kirche und das Bemühen um katholische Erziehung;
- eine schriftliche Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich erkläre mich bereit, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen und in meiner persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Kirche zu beachten. Ich versichere, dass ich am Leben dieser Kirche aktiv teilnehme und mich meinen Schülerinnen und Schülern gegenüber dazu bekennen will.“

Die entsprechenden Nachweise sind durch geeignete kirchliche Dokumente, in jedem Fall durch einen aktuellen Taufregisterauszug (nicht älter als sechs Monate), zu führen.

§ 2 Missio canonica

1. Eine Missio canonica ist die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts.

2. Sie wird auf Antrag bei Vorliegen folgender fachlicher Voraussetzungen gewährt:

- erfolgreicher Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie;
- erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes für eine Lehreraufbahn (Staatsprüfung).

3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4 genannten persönlichen Voraussetzungen ist eine aktive Teilnahme am Leben der Kirche nachzuweisen, dokumentiert durch zwei entsprechende schriftliche Referenzen, eine davon von einem Priester.

§ 3 Kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst

1. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (Referendariat) gilt befristet bis zu dessen Ende. Sie ist als notwendige staatliche Einstellungsvoraussetzung von allen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern zu beantragen, die während des Vorberei-

tungsdienstes im Fach Katholische Religionslehre ausgebildet werden.

2. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst erfordert als fachliche Voraussetzung den erfolgreichen Abschluss eines für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Hochschulstudiums der katholischen Theologie (Fakultas), nachgewiesen durch eine beglaubigte Zeugniskopie.

3. Zusätzlich zu den unter § 1 Ziffer 4 genannten persönlichen Voraussetzungen ist die Absolvierung der verbindlichen Elemente des Mentorats durch Vorlage des Studienbegleitbriefs nachzuweisen (vgl. § 7).

§ 4 Kirchliche Unterrichtserlaubnis

1. Eine kirchliche Unterrichtserlaubnis kann auf Antrag an Lehrkräfte verliehen werden, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung, aber keine Fakultas im Fach katholische Religionslehre verfügen.

2. Sie kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

3. Neben den unter § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 3 genannten persönlichen Voraussetzungen sind in der Regel folgende Bedingungen zu erfüllen:

- unbefristete Anstellung an einer Schule;
- von der Schulleitung begründete Notwendigkeit des Einsatzes ohne Fakultas;
- Bereitschaft zu religionspädagogischer Fortbildung.

4. Eine erstmalige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zunächst für ein Jahr erteilt. Sie kann im Einzelfall zunächst auch ohne Fortbildungsnachweis beantragt werden.

5. Befristete Verlängerungen sind möglich; sie setzen die nachgewiesene Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für katholische Religionslehrkräfte voraus.

6. Bei dauerhaft beabsichtigtem Einsatz im katholischen Religionsunterricht sollte die Teilnahme an einem Zertifikatskurs für das Fach katholische Religionslehre erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat mit dem Testat der jeweiligen Bezirksregierung und des Instituts für Lehrerfortbildung, anschließend kann eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

7. Lehramtsstudierenden im Fach katholische Religionslehre im Hauptstudium / in der 2. Studienphase kann im Einzelfall eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

8. Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger in den Lehrberuf mit einem Hochschulabschluss in katholischer Theologie oder vergleichbarer Qualifikation, jedoch ohne abgeschlossene Lehrerausbildung können eine zunächst befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis beantragen; nach dem nachgewiesenen erfolgreichen Abschluss der Einstiegsphase kann eine unbefristete kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

9. Bei einem Lehramtswechsel, insbesondere von der Primarstufe zur Sekundarstufe I, wird zunächst eine befristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt. Nach Teilnahme an schulformspezifischen Fortbildungen für das Fach katholische Religionslehre kann eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

10. Absolventen des Würzburger Fernkurses erhalten auf Antrag eine kirchliche Unterrichtserlaubnis für die religionspädagogische Praxisphase; nach deren erfolgrei-

chem Abschluss und Vorlage einer staatlichen Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts (gem. BASS 20-53 Nr. 1, II, Satz 6) kann eine *Missio canonica* beantragt werden.

11. Zur Katholischen Kirche konvertierten Religionslehrerinnen und Religionslehrern kann nach Abschluss eines Zertifikatskurses für das Fach katholische Religionslehre eine kirchliche Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahrenshinweise

1. Die Regelungen zu Voraussetzungen und Verfahrenswegen im Hinblick auf die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts folgen im Erzbistum Paderborn den Vorgaben, auf die sich die fünf (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich verständigt haben.

2. Zuständigkeiten:

– Der Erzbischof von Paderborn ist zuständig für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst, soweit die Hochschule, an der der Studienabschluss erworben wurde, im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt. Soweit die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst durch ein anderes (Erz-)Bistum erteilt wurde, wird diese für den Bereich des Erzbistums Paderborn anerkannt. In Einzelfällen kann der Erzbischof eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen.

– Im Hinblick auf die Erteilung der *Missio canonica* ist der Erzbischof von Paderborn zuständig, soweit der Einsatzort, oder, wenn dieser nicht bekannt ist, der Seminarort im Bereich des Erzbistums Paderborn liegt.

3. Die Urkunde über die Erteilung der *Missio canonica* wird nach den einvernehmlich von den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen festgelegten einheitlichen Vorgaben gestaltet. Der Text der Urkunde lautet zusätzlich zur verpflichtenden performativen Formel: „Ihre Bereitschaft für diesen Dienst nehme ich dankbar an und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.“

4. Beim Wechsel aus einer (Erz-)Diözese in das Erzbistum Paderborn wird eine neue Urkunde über die Erteilung der *Missio canonica* ausgestellt. Damit dies nicht als ein rein formaler Verwaltungsakt gehandhabt wird, werden aktuelle Angaben zur Person erbeten. Es findet kein erneutes Verfahren statt.

5. Beim Wechsel in ein anderes Bundesland sind die Regelungen der dortigen (Erz-)Bistümer maßgeblich.

6. Die Antragstellung auf Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung hat schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise zu erfolgen. Die Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern beim Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Hauptabteilung Schule und Erziehung, einzureichen. Die Hauptabteilung Schule und Erziehung hält auf ihrer Homepage www.schule.underziehung.de ausführliche Hinweise und Formulare bereit.

7. Nach positivem Abschluss des Antragsverfahrens wird zunächst eine entsprechende Bescheinigung, auch zur Vorlage bei staatlichen Stellen, ausgestellt. Die Urkunden über die kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst und die *Missio canonica* werden im Regelfall nicht postalisch verschickt, sondern in gottesdienstlichem Rahmen überreicht.

§ 6 Kirchliche Bevollmächtigung für pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Dienst des Erzbistums Paderborn wird die *Missio canonica* im Zusammenhang mit ihrer kirchlichen Sendung erteilt.

2. Priester der Erzdiözese Paderborn erhalten die *Missio canonica* durch Erteilung des Jurisdiktionsinstruments. Für Weltpriester anderer Diözesen und Ordenspriester gelten die Regelungen ihres eigenen Inkardinationsverbandes. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof über das Vorliegen einer *Missio canonica*.

3. Ständigen Diakonen kann bei Vorliegen der schulfachlichen Voraussetzungen und nach Einzelfallprüfung eine kirchliche Bevollmächtigung erteilt werden.

4. Laisierten Priestern und Diakonen kann nach Maßgabe des römischen Laisierungsreskripts und mit ausdrücklicher Zustimmung des Erzbischofs eine kirchliche Bevollmächtigung erneut erteilt werden.

§ 7 Mentorat

1. Im Erzbistum Paderborn ist ein Mentorat zur Begleitung der Lehramtsstudierenden eingerichtet. In Studienbegleitbriefen werden die Lehramtsstudierenden auf die Angebote des Mentorats wie auch auf verbindliche Elemente zur Erlangung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst hingewiesen.

2. Verbindliche Elemente sind:

- die Teilnahme an einer *Missio*-Informationsveranstaltung;
- ein Orientierungsgespräch am Anfang des Studiums;
- die Teilnahme an Veranstaltungen mit spirituellem Inhalt;
- die Absolvierung eines Praktikums in einem kirchlichen Praxisfeld einschließlich einer Praxisreflexion;
- ein Abschlussgespräch gegen Ende des Studiums.

3. Im Erzbistum Paderborn ist die in den Studienbegleitbriefen nachgewiesene Erfüllung der o.g. verbindlichen Elemente Voraussetzung für die Erteilung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis für den Vorbereitungsdienst (§ 3 Ziffer 3).

4. Im Erzbistum Paderborn wird ein Studienbegleitbrief als „Portfolio“ bezeichnet.

§ 8 *Missio*-Kommission

1. Zur Beratung des Erzbischofs im Hinblick auf alle Fragen der kirchlichen Bevollmächtigung, insbesondere Nichterteilung oder Entzug, besteht im Erzbistum Paderborn eine „*Missio*-Kommission“.

2. Geborene Mitglieder der Kommission sind
- der Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat;
 - deren Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Religionspädagogik;
 - die zuständige Referentin oder der zuständige Referent für die kirchliche Bevollmächtigung; diese oder dieser führt auch die Geschäfte der *Missio*-Kommission;
 - der Erzbischöfliche Official.

3. Als weitere Mitglieder beruft der Erzbischof auf Vorschlag der Hauptabteilung Schule und Erziehung:

- eine Religionslehrkraft aus jeder Schulform;

– eine Vertretung der Fachleiterinnen und Fachleiter Katholische Religion;

– eine theologische Hochschullehrkraft von einer Hochschule im Bereich des Erzbistums Paderborn; die Berufung erfolgt für fünf Jahre, erneute Berufungen sind möglich.

4. Regularien:

– Die Missio-Kommission wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren.

– Sie tagt nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr.

– Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kommission ein. Die Missio-Kommission ist beschlussfähig, wenn zu ihrer Teilnahme ordnungsgemäß eingeladen wurde.

– Über jede Sitzung der Missio-Kommission wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den einzelnen Mitgliedern zugestellt wird.

§ 9 Rückgabe der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Eine kirchliche Bevollmächtigung kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, an den Erzbischof zurückgegeben werden.

2. Das zuständige Referat der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat bietet in jedem Fall ein ergebnisoffenes Gespräch zur Klärung der Gründe für die erfolgte Rückgabe an.

3. Wird das Gespräch abgelehnt oder führt es nicht zur Rücknahme der Rückgabe, wird die kirchliche Bevollmächtigung für beendet erklärt.

4. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die betreffende Religionslehrkraft sowie an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und kirchlichen Stellen.

§ 10 Nichterteilung/Entzug der kirchlichen Bevollmächtigung

1. Werden im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Voraussetzungen (§§ 2 bis 4) nicht erfüllt, erhält die antragstellende Lehrkraft eine entsprechende schriftliche Mitteilung der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Gleiches gilt für den Fall, dass nach Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand bestehen, weil die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

3. Bleiben nach gewissenhafter Prüfung der Stellungnahme die Bedenken hinsichtlich der Verleihung bzw. die Zweifel an der Berechtigung zum Fortbestand der kirchlichen Bevollmächtigung bestehen, wird dies schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Missio-Kommission (§ 8) angerufen werden kann.

4. Nach dortiger Anhörung der oder des Betroffenen, die oder der von einer Person ihres oder seines Vertrauens begleitet werden kann, spricht die Kommission eine Entscheidungsempfehlung an den Erzbischof aus.

5. Die Entscheidung des Erzbischofs wird der oder dem Betroffenen schriftlich zugestellt.

6. Nach Maßgabe der cann. 1732 bis 1739 CIC kann die Abänderung oder Aufhebung dieser Entscheidung in schriftlicher Form beantragt werden. Wird dem nicht statt-

gegeben, besteht die Möglichkeit, innerhalb von fünfzehn Tagen Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einzulegen.

7. Jeder Entzug einer kirchlichen Bevollmächtigung wird den zuständigen Schulaufsichtsbehörden umgehend mit dem Hinweis schriftlich mitgeteilt, dass ab sofort kirchlicherseits keine Berechtigung mehr vorliegt, katholischen Religionsunterricht zu erteilen, unbeschadet can.1736 § 2 CIC.

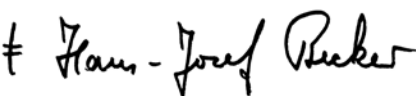
8. Gleiches gilt für die zuständigen Stellen der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Paderborn, 9. Mai 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 4/A 61-44.02.1/6

Nr. 78. Dekret über die Errichtung des Pastoralverbundes Hamm-Mitte-Westen

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten wird im Dekanat Hellweg der Pastoralverbund „Hamm-Mitte-Westen“ errichtet.

(2) Der Pastoralverbund umfasst die Pfarreien:
St. Peter u. Paul Hamm
St. Laurentius Hamm.

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes ist die Pfarrei St. Peter u. Paul Hamm.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralverbundes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Verbund tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbünde in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralverbund tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralverbundes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Gemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

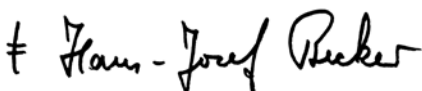
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Paderborn, 2. Juni 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.33.1/3

Nr. 79. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Corvey

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Höxter die Pastoralverbände Dreizehnlinden, Heiligenberg und Höxter als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen Pastoraler Raum Pastoralverbund Corvey und umfasst:

Pfarrei St. Nikolaus Höxter
 Pfarrei St. Dionysius Albaxen
 Pfarrei St. Anna Bödexen
 Pfarrei Mariä Himmelfahrt Bosseborn
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Brenkhausen
 Pfarrei St. Marien Bruchhausen
 Pfarrei St. Stephanus und Vitus Corvey
 Pfarrei St. Anna Fürstenau
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Godelheim
 Pfarrei St. Peter u. Paul Höxter
 Pfarrei St. Johannes Bapt. Lüchtringen
 Pfarrei Heilig Kreuz Ottbergen
 Pfarrei Maria Salome Ovenhausen
 Pfarrei St. Anna Stahle
 Pfarrvikarie St. Marien Lütmarsen

(3) Die genannten Pfarreien und die Pfarrvikarie bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Pfarrei St. Nikolaus Höxter.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

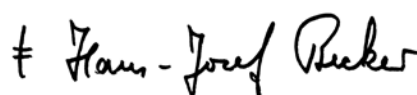
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Juli 2014.

Paderborn, 10. Juni 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.55.1/1

Nr. 80. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver

In Artikel 6 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Bernhard Welver und Pfarrei St. Peter und Paul Scheidingen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria Welver vom 18. November 2013 muss es zum *Grundbuch von Welver Blatt 274* vollständig heißen:

*Grundbuch von Welver Blatt 274
Eigentümer: Die Pastorat zu Scheidingen*

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe (qm) | Nutzungsart und Lage |
|-------------|------|-----------|------------|---|
| Scheidingen | 1 | 48 | 24553 | Ackerland, Im Auffelde |
| Scheidingen | 7 | 49 | 14538 | Ackerland, Auf der Vöhde, bei Drees |
| Scheidingen | 2 | 6 | 4658 | Acker-Grünland, In der Neustadt |
| Scheidingen | 3 | 50 | 5092 | Ackerland, Auf der Vöhde |
| Scheidingen | 7 | 10 | 14936 | Ackerland, Kaltenkamp Acker-Grünland |
| Illingen | 1 | 66 | 9727 | Acker-Grünland, Im Birkenbusch |
| Illingen | 1 | 69 | 8400 | Ackerland, In der Meisenecke |
| Meyerich | 5 | 107 | 15889 | Ackerland, unterm Berge |
| Scheidingen | 2 | 501 | 5631 | Gebäude- und Freifläche, Scheidinger Straße 2, 2a |
| Scheidingen | 2 | 500 | 01 | Straße, Reekstraße Landwirtschaftsfläche |
| Scheidingen | 2 | 155 | 2180 | Gebäude- und Freifläche, Friedhof, Lindacker, Aufm Lindacker |
| Illingen | 1 | 186 | 5689 | Ackerland, In der Meisenecke |
| Scheidingen | 1 | 190 | 18158 | Grünland, In der Scheidinger Mersch |
| Scheidingen | 7 | 212 | 8880 | Landwirtschaftsfläche, Betriebsfläche, Hudeweg, Auf der Vöhde bei Sternschulte |
| Scheidingen | 3 | 120 | 25842 | Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde an der Sönnnerhecke |
| Scheidingen | 3 | 34 | 16802 | Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde |
| Scheidingen | 3 | 2 | 36704 | Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde an der Sönnnerhecke |
| Scheidingen | 3 | 30 | 37293 | Landwirtschaftsfläche, Auf der Vöhde unter der Bergwende |

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer:

Die Pastorat zu Scheidingen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Welver)

Paderborn, 30. Mai 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/24113-11-1/12

Personalnachrichten

Nr. 81. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischof

Ernennungen

Aufenanger, Dieter, Pfarrer in Hohenlimburg, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 28.1. / 1.3.2014

Dr. Bathen, Norbert, Pfarrer in Hagen, St. Marien, zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 16.1. / 1.3.2014

Böttcher, Hubertus, Dechant, Propst in Arnsberg, St. Laurentius, zusätzlich zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Hengstebeck, Thomas, Pastor, Pfarradministrator in Rheda, St. Clemens, zum Pfarrer daselbst: 2.1. / 27.3.2014

Dr. Hohmann, Rainer, Pastor, Direktor, zusätzlich zum Domvikar am Hohen Dom zu Paderborn: 14.2. / 1.3.2014

Schierbaum, Hans-Otto, Pfarrer in Witten, St. Franziskus v. Ass., erneut zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hagen-Witten: 28.1. / 1.3.2014

Stücker, Marc, Pastor, Pfarradministrator in Hagen-Haspe, zum Pfarrer in Lügde: 7.11.2013 / 27.3.2014

Entpflichtungen

Günther, Andreas (München und Freising), Pastor, als Wissenschaftlicher Mitarbeiter für den Lehrstuhl für Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie an der Theologischen Fakultät in Paderborn: 10.3.2014

Osthus, Dieter, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hagen, St. Josef, als Pfarrverwalter in Hagen, St. Meinolf, Hagen-Eckesey und Hagen-Vorhalle,

als Leiter des Pastoralverbundes Hagen-An der Volme sowie als Dechant des Dekanates Hagen-Witten: 27.9.2013 / 1.3.2014

Plewnia, Janus, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Sümmern sowie als Leiter des Pastoralverbundes Iserlohn-Nord: 11.12.2013 / 1.4.2014

Skora, Joachim, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Iserlohn, Heilig Geist: 5.12.2013 / 1.4.2014

Wieczorek, Marian, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Hemer-Sundwig: 15.11.2013 / 1.4.2014

Versetzung in den endgültigen Ruhestand:

Wiesner, Rupert, Pfarrer, als Pastor im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 21.6.2013 / 1.4.2014

*Verfügungen des Generalvikars
Ernennungen/Beauftragungen*

Dr. Bathen, Norbert, Dechant, Pfarrer in Hagen, St. Marien, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hagen, St. Josef, Hagen, St. Meinolf, Hagen-Eckesey und Hagen-Vorhalle sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hagen-An der Volme: 18.12.2013 / 1.3.2014

Dr. Bathen, Norbert, Dechant, Pfarrer in Hagen, St. Marien, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Hagen, St. Michael, Hagen-Haspe und Hagen-Haspe-Westerbauer sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Hagen-West: 7.11.2013 / 1.4.2014

Bürger, Reinhard, Pfarrer in Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus v. Ass., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Husen: 12.3. / 1.4.2014

Drabek, Gregor, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südliches Siegerland: 15.2.2014

Düppe, Rudolf Josef, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Menden: 29.3.2014

Hammer, Johannes, Pfarrer in Iserlohn, St. Aloysius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Iserlohn, Heilig Geist: 5.12.2013 / 1.4.2014

Hammer, Johannes, Pfarrer in Iserlohn, St. Aloysius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Sümmern sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Iserlohn-Nord: 11.12.2013 / 17.4.2014

Hengstebeck, Thomas, Pfarrer in Rheda, St. Clemens, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Clarholz und Herzebrock sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Herzebrock-Clarholz: 2.1. / 1.2.2014

Hofmann, Sven, Pastor, Vikar in Verl, zum Pastor im Pastoralverbund Verl: 25.2. / 1.3.2014

Hou Wenhui, Josef (Shanghai/China), zum Subsidar im Pastoralverbund Eggevorland: 31.3. / 1.4.2014

Dr. Kirchner, Andreas, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schloß Neuhaus: 29.3.2014

Knoke, Richard, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf in Bielefeld, St. Elisabeth: 29.3.2014

Kompalka, Peter, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Witten-Mitte: 29.3.2014

Maslak, Marcin (Wroclaw/Polen), zum Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 27.3. / 1.4.2014

Dr. Nowak, Joachim, Pfarrer in Dortmund-Derne, zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.3. / 1.4.2014

Nowinski, Valentin, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Arnsberg-Wedinghausen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Orlowski, Gregor, Pastor, Pfarradministrator in Dortmund-Husen, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.3. / 1.4.2014

Peters, Hermann, Pfarrer i. R., Subsidar im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst, zusätzlich zum Subsidar im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.3. / 1.4.2014

Plewnia, Janus, Pfarrer in Sümmern, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden Iserlohn-Mitte, Iserlohn-Nord und Iserlohn-Schapker Tal: 11.12.2013 / 1.4.2014

Dr. Pöppel, Klaus, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Schloß Neuhaus: 29.3.2014

Reinhard, Günther, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Arnsberg-Neustadt, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Ricke, Guido, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Vikar in Arnsberg, St. Laurentius sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in den Pastoralverbänden Arnsberg-Neustadt und Arnsberg-Wedinghausen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Salzmann, Dirk, Pastor im Pastoralverbund Arnsberg-Wedinghausen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Schmitt, Michael, Pfarrer in Sundern, St. Johannes Ev., zusätzlich zum Pfarrverwalter in Enkhausen, Hellefeld, Allendorf, Hagen, St. Nikolaus und Stockum sowie zum Verwalter in Meinkenbracht, Westenfeld, Endorf, Amecke, Hövel, Stemel und Kloster Brunnen: 2.1. / 1.2.2014

Schulte, Andreas, Pfarrer in Balve, zusätzlich befristet vom 1. April 2014 bis zum 31. Mai 2014 zum Pfarrverwalter in Hemer-Sundwig: 27.1. / 1.4.2014

Schwilski, Hans-Dieter, Ständiger Diakon im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.3. / 1.4.2014

Siepe, Thomas, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Arnsberg-Wedinghausen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Skora, Joachim, Pfarrer in Iserlohn, Heilig Geist, zum Pastor im Pastoralverbund in den Pastoralverbänden

Iserlohn-Mitte, Iserlohn-Schapker Tal und Iserlohn-Nord: 5.12. u. 11.12.2013 / 1.4.2014

Stapel, Paul, unter Aufrechterhaltung der Ernennung als Seelsorger für die Gläubigen der portugiesischen Sprache im Bezirk Meschede sowie unter Entpflichtung als Pastor im Pastoralverbund Arnsberg-Neustadt zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3./ 1.4.2014

Stücker, Marc, Pfarrer in Lügde, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Falkenhagen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Falkenhagen-Lügde-Bad Pyrmont: 7.11.2013 / 1.4.2014

Szarata, Zbigniew, Pfarrer, zum Pfarradministrator der Pfarrei Ickern und weiterhin zum Pfarrverwalter in Castrop-Rauxel, St. Barbara, Castrop-Rauxel-Habinghorst und Rauxel sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Castrop-Rauxel-Nord: 8.1. / 1.3.2014

Szymczyk, Kasimir, Pfarrer, Seelsorger in Dortmund-Kirchderne, Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus v. Ass. und Dortmund-Scharnhorst, St. Immaculata, zur seelsorglichen Mitarbeit in den Pastoralverbänden Derne-Kirchderne-Scharnhorst und Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop: 12.3. / 1.4.2014

Thomas, Ernst, Pfarrer, Pastor im Pastoralverbund Arnsberg-Wedinghausen, zum Pastor im Pastoralverbund im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 26.3. / 1.4.2014

Vogler, Karlheinz, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Subsidiar im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstrop, zusätzlich zum Subsidiar im Pastoralverbund Derne-Kirchderne-Scharnhorst: 12.3. / 1.4.2014

Voß, Rudolf, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Delbrück: 29.3.2014

Entpflichtungen

Gerken, Georg (Münster), Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Südliches Hamm: 3.2. / 20.4.2014

Möncks, Ignatius, als Pastor im Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke: 25.2.2014

Ritterbach, Christian, Pfarrer in Detmold, Heilig Kreuz, als Pfarrverwalter in Lügde, Falkenhagen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Falkenhagen-Lügde-Bad Pyrmont: 7.11.2013 / 1.4.2014

Salm, Karl-Heinz, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Südliches Hamm: 3.3. / 1.4.2014

Samulowitz, Stefan, Vikar, als Schulseelsorger an der Marienschule in Bielefeld: 28.2.2014

Stücker, Marc, Pastor, als Pfarradministrator in Hagen-Haspe und Hagen, St. Michael, als Pfarrverwalter in Hagen-Haspe-Westerbauer sowie als Leiter des Pastoralverbundes Hagen-West: 7.11.2013 / 1.4.2014

Stys, Wojciech (Wroclaw/Polen), als Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 1.2.2014

Wiedemeier, Walter, als hauptberuflicher Diakon im Pastoralverbund Lichtenau: 18.2.2014

Beurlaubung/Freistellung

Osthus, Dieter, Pfarrer, für den Dienst in der Auslandsseelsorge in der Deutschen Gemeinde in Kapstadt in Südafrika: 27.9.2013 / 1.3.2014

Todesfälle

Humberg, Paul, Geistlicher Rat Pfarrer i.R., früher Pfarrer in Lünen-Brambauer, Herz Jesu, geboren 17. Januar 1924 in Dortmund-Hörde, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 13. März 2014, Grab in Dortmund-Hörde (kath. Friedhof, Am Ölpfad, Priestergruft)

P. Hermes, Michael (Ulrich) OSB, früher Vorsitzender der Kommission für Kirchenmusik des Erzbistums Paderborn, geboren 16. Dezember 1938 in Iserlohn, geweiht 14. Juni 1966 in Meschede, gestorben 14. März 2014 in Warstein, Grab in Meschede (Abtei Königsmünster, Klosterfriedhof)

Hermes, Gisbert, Ständiger Diakon, zuletzt Ständiger Diakon im Pastoralverbund Iserlohn-Schapker Tal, geboren 3. September 1951 in Iserlohn, geweiht 5. Dezember 1987 in Paderborn, gestorben 2. April 2014, Grab in Iserlohn (Hauptfriedhof)

Wieneke, Franz Bernhard, Geistlicher Rektor i. R., früher Geistlicher Rektor der Schwestern im Mutterhaus der Borromäerinnen in Grafschaft, geboren 28. April 1933 in Warstein, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 6. April 2014, Grab in Grafschaft (Schwesternfriedhof des Klosters)

Dr. Jenne, Josef (Essen, fr. Paderborn), Päpstlicher Ehrenkaplan, früher Leiter des Bischöflichen Kirchenmusik-Seminars in Essen und Professor für Kirchenmusik am Priesterseminar St. Ludgerus in Essen-Werden, geboren 22. Oktober 1921 in Menden, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 8. April 2014, Grab in Menden (kath. Friedhof)

Gucinski, Manfred (Magdeburg, fr. Paderborn), Diakon i. R., geboren 16. August 1948 in Eisleben, geweiht 9. Juni 1984 in Magdeburg, gestorben 26. April 2014, Grab in Bahrendorf

Hinz, Rüdiger, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Rheda, St. Johannes Baptist, geboren 28. September 1927 in Königsberg/Pr., geweiht 8. Dezember 1951 in Limburg/Lahn, gestorben 8. Mai 2014, Grab in Rheda (kath. Friedhof)

Müller, Karl-Wolfgang, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Olpe, St. Martinus, geboren 13. Mai 1928 in Lichtenau, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 13. Mai 2014 in Olpe, Grab in Olpe (Priestergruft)

Nr. 82. Heilige Weihen

Am 10. Mai 2014 erteilte Weihbischof Matthias König in der St.-Blasius-Kirche zu Balve folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

1. *Antonio-Abong*, Zaldy, Liebfrauen, Arnsberg
2. *Hufelschulte*, Martin, St. Walburga, Werl
3. *Schulte*, Tobias Dr., St. Martin, Benninghausen

Am 7. Juni 2014 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

1. *Graf*, Christof, Christ-König, Hüingsen
2. *Hanke*, Markus, St. Donatus, Aachen
3. *Kendzorra*, Stefan, St. Georg, Oberntudorf
4. *Kiene*, Tobias, St. Vitus, Willebadessen
5. *Steden*, Raphael, St. Goar, Hesborn

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 83. Veröffentlichung von Priester- und Diakonjubiläen

Es ist vorgesehen, eine Liste der Namen und Anschriften derjenigen Priester und Diakone zu erstellen, die im Jahr 2015 ein Weihejubiläum oder einen besonderen Geburtstag begehen. Zudem soll die Liste der Weihejubiläen (nicht der Geburtstage) der Kirchenzeitung DER DOM und der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e.V. auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Geistliche, die eine Bekanntmachung ihres Jubiläums auf dieser Liste nicht wünschen, werden gebeten, dies bis zum 1. September 2014 an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Sekretariat Kirchenrecht, schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden dann mit einem entsprechenden Sperrvermerk versehen und nicht in die Listen übernommen.

Der Sperrvermerk bleibt auch für die weiteren Jahre bestehen, bis der betroffene Geistliche um Aufhebung des Vermerks nachsucht. Wer also bereits einmal schriftlich der Veröffentlichung seiner Daten widersprochen hat, braucht sich nicht erneut zu melden.

Die Daten derjenigen Geistlichen, die bis zum vorgenannten Stichtag keinen schriftlichen Widerspruch erhoben haben, werden in die zu erstellenden Listen aufgenommen. Die Liste der Weihejubiläen wird im Anforderungsfall auch an die oben bezeichneten Publikationsorgane zur möglichen Veröffentlichung weitergegeben.

Widersprüche, die nach dem genannten Stichtag eingehen, werden bei künftigen Veröffentlichungen berücksichtigt.

Nr. 84. Feier des Liborifestes – Ablauf der Libori-Feierlichkeiten vom 25. Juli bis 3. August 2014

Leitwort:

„Sucht mich, dann werdet ihr leben.“ (Am 5,4)

Freitag, 25. Juli 2014

Vorabend des Liborifestes

19.00 Uhr 1914 – 1939 – 1989 – 2014. Gebet für den Frieden, mit Geistlichem Impuls: Abbé Franz Stock – ein Wegbereiter der Aussöhnung. – Hoher Dom zu Paderborn

Samstag, 26. Juli 2014

Eröffnung der Liboriwoche

15.00 Uhr Pontifikalvesper; Erhebung der Reliquien des Heiligen Liborius

Bußsakrament

16.15 bis 17.30 Uhr

Eucharistiefeier

18.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 27. Juli 2014

Hochfest des heiligen Liborius

Eucharistie feiern

7.00 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt des Erzbischofs in Konzelebration mit den anwesenden Bischöfen. Päpstlicher Segen. Prozession durch die Stadt.

12.00 Uhr und 18.00 Uhr

Stundenliturgie/Gebetsstunden

15.00 Uhr Vesper

16.00 Uhr Andacht der Liboribruderschaft

17.00 Uhr Internationales Rosenkranzgebet

Montag, 28. Juli 2014

Tag der Frauen

Eucharistie feiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt mit unseren französischen Gästen

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Frauen

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Christen in der Diaspora

15.00 Uhr Für die verfolgte Kirche

16.00 Uhr Für die Familien

17.00 Uhr Für die Einheit der Christen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

14.00 bis 17.00 Uhr

Dienstag, 29. Juli 2014

Tag des Landvolkes

Eucharistie feiern

6.30 Uhr, 7.30 Uhr

9.00 Uhr Pontifikalamt

11.00 Uhr Pontifikalamt mit dem Landvolk

Gebetsstunden

14.00 Uhr Für die Weltmission

15.00 Uhr Um geistliche Berufungen

16.00 Uhr Für das Vaterland und die Völker Europas

17.00 Uhr Schlussfeier des Libori-Triduums, Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch, 30. Juli 2014

Tag der Orden, Missionarinnen und Missionare

Eucharistie feiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

8.30 Uhr Eucharistiefeier in der Alexiuskapelle mit den Marktbeschickern am Dom

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Ordensleuten, den Missionaren und den Missionaren auf Zeit

18.30 Uhr Messe in der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Stundenliturgie

15.00 Uhr Vesper mit Gebet um Geistliche Berufe

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag, 31. Juli 2014

Tag der älteren Generation

Eucharistie feiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den älteren Generationen

Gebetsstunde

16.00 Uhr Gebetsstunde mit den älteren Generationen

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

18.00 Uhr Orgelkonzert im Hohen Dom – Benefizkonzert für die Dombachsaniierung – Domorganist Tobias Aehlig

Freitag, 1. August 2014

Tag der Kinder und Jugendlichen

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

10.00 Uhr Messfeier in der Libori-Kapelle mit den Schaulstellern auf dem Liboriberg

11.00 Uhr Pontifikalamt mit Ministranten und Kindern

18.00 Uhr Pontifikalamt mit den Jugendlichen

20.00 Uhr Liturgische Nacht „gerufen“ – Beginn in der Gaukirche, Ende 23.00 Uhr im Michaelskloster

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.00 Uhr

Samstag, 2. August 2014

Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas

Eucharistiefeiern

6.30 Uhr, 7.15 Uhr, 8.00 Uhr, 9.00 Uhr

11.00 Uhr Pontifikalamt mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas

18.00 Uhr Vorabendmesse – „Nightfever“ ... Beginn mit der Heiligen Messe, anschl. Gebet, Gesang, Gespräch und 21.30 Uhr Komplet

Bußsakrament

10.00 bis 11.00 Uhr

15.00 bis 17.30 Uhr

Sonntag, 3. August 2014

Tag der Familien

Eucharistiefeiern

7.00 Uhr, 8.00 Uhr

10.00 Uhr Pontifikalamt mit den Familien

11.45 Uhr, 18.00 Uhr

Veranstaltungen

„Atempause“ – Thema „gerufen“

Diözesanstelle Berufungspastoral

Ort: Bartholomäuskapelle

Sonntag, 27. Juli bis Samstag, 2. August

13.00 Uhr Mittagsgebet (10 Minuten Stille und Gebet)

17.00 Uhr Vesper mit Ansprache (außer Dienstag)

21.00 Uhr Komplet (am Freitag in der Gaukirche – am Samstag im Dom)

Ordensleute mittendrin

Schwestern und Brüder verschiedener Ordensgemeinschaften sind an der Franziskanerkirche in der Westernstraße zu Gespräch und Begegnung.

Sonntag, 27. Juli: 14.00 bis 18.00 Uhr

Treffpunkt Marienplatz

Ordensleute laden ein – Begegnung mit Ordensleuten am Marienplatz

Montag, 28. Juli: 15.00 bis 17.30 Uhr

Treffpunkt Gaukirche

Veranstalter: Geistliche Bewegungen und Gemeinschaften im Erzbistum Paderborn

Freitag, 1. August

9 bis 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 bis 11 Uhr Gestaltete Gebetszeit

15 bis 16 Uhr Gestaltete Gebetszeit

16.30 bis 17.30 Uhr Gestaltete Gebetszeit

18 Uhr Abendmesse

Samstag, 2. August

8 Uhr Morgenlob

9 bis 17.45 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

10 bis 11 Uhr Gestaltete Gebetszeit

12.30 bis 13.30 Uhr Gestaltete Gebetszeit

14 Uhr Segnungsgottesdienst mit Einladung zur persönlichen Segnung

16 Uhr Offenes Singen

18 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 3. August

12 bis 17 Uhr Anbetung in der Kreuzkapelle

14 bis 15 Uhr Gestaltete Gebetszeit

15.30 Uhr Vesper zum Abschluss – Offiziant: Weihbischof König

Missionsbasar am Konrad-Martin-Haus

Samstag, 26. Juli: nach der Pontifikalvesper bis 18.30 Uhr

Sonntag, 27. Juli bis Sonntag, 3. August: 11 bis 18.30 Uhr

Caritas-Treff im Garten des Johannes-Hatzfeld-Hauses
Präsentation caritativer Arbeit: Diözesan-Caritasverband, Kreuzbund, Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung, Caritas-Konferenzen, Vinzenz-Konferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Malteser Hilfsdienst, Arbeitsgemeinschaft Hospizbewegung

Samstag, 26. Juli: nach der Pontifikalvesper bis 19 Uhr

Sonntag, 27. Juli: nach der Prozession bis 19 Uhr

Montag, 28. Juli bis Sonntag, 3. August: 11 bis 19 Uhr

Liboritreff der katholischen Verbände

am „Kleinen Domplatz“

Samstag, 26. Juli, 16 bis 20 Uhr: Offener Verbändetreff

Sonntag, 27. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der weltkirchlichen Initiativen – verschiedene Eine-Welt- und Missions-Gruppen sowie die Missionare auf Zeit (MAZ) präsentieren sich unter dem Motto „Zuhause in der Welt“.

Montag, 28. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – kfd-Treff: Gespräche – Begegnungen – Informationen – Unterhaltung – Musik – Tanzgruppe Line Dance „black and white“ (14 und 16 Uhr) – Humoristisches: „Die Frau aus der Nachbarschaft“ (15 Uhr)

Dienstag, 29. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag der Kolpingsfamilien – die internationale Kolping-Partnerschaft wird vorgestellt, mit Gästen, Informationen, Musik und Speisen – Mittagsgebet in der Busdorfkirche (12.30 Uhr)

Mittwoch, 30. Juli, 11 bis 18 Uhr: Ein Tag für Kinder: Libori-Kindertreff – Studierende des Edith-Stein-Berufskollegs gestalten diesen Tag.

Donnerstag, 31. Juli, 11 bis 18 Uhr: Tag des Katholischen Missionswerks der Frauen – Einblick in die Arbeit des katholischen Frauenhilfswerks – Gruppe „YANKADI. Tanz und Trommeln aus Westafrika“ (11 Uhr und 14 Uhr)

Freitag, 1. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Jugend – der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und seine Mitgliedsverbände stellen sich vor mit verschiede-

nen Angeboten – „Faire Gemeinde“ – „U28 – Die Zukunft lacht!“

Samstag, 2. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) – „Sinnvoll leben – in der Gesellschaft, in der Kirche“ – Heilige Messe in der Marktkirche (11 Uhr), anschließend Marsch durch die Innenstadt zum „Platz der Verbände“ – vielfältige KAB-Angebote

Sonntag, 3. August, 11 bis 18 Uhr: Tag der Familien – Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn – kommunale Familienpolitik 2014–2020 – musikalische Unterhaltung durch „Musikjugend Cäcilia Ostland“

Sonntag, 27. Juli bis Samstag, 2. August: Libori-Kinder-treff (11 bis 18 Uhr): Kinderbetreuung durch Studierende des Edith-Stein-Berufskollegs, Bewirtung durch die Bildungsstätte Liborianum

Zelt vor dem Dom

WERKSTATT GEMEINDEBILDER. „Welche Bilder von Gemeinden und Pastoralverbänden beschäftigen Sie und uns? Haben Sie ein Bild davon, wie Kirche in Zukunft aussehen soll?“ Gemeindebilder werden zusammengestellt, gedruckt und ausgestellt; CityCards, Luftballon-Wettbewerb

Samstag, 26. Juli: 13.30 bis 18 Uhr

Sonntag, 27. Juli: 9 bis 18 Uhr

Montag, 28. Juli bis Samstag, 2. August: 10 bis 18 Uhr (Dienstag bis 19 Uhr)

Sonntag, 3. August: 10 bis 14 Uhr

Ausstellungen

Erzbischöfliches Diözesanmuseum

Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 19 Uhr – „Der neue Libori-Ornat für die Hohe Domkirche zu Paderborn“ – Über 70 Jahre diente der von der Textilkünstlerin Edith Ostendorf gestaltete sogenannte Libori-Ornat bei den alljährlichen Feierlichkeiten zu Ehren des Dom- und Bistumspatrons. Durch den ständigen Gebrauch über einen so langen Zeitraum hatten die liturgischen Gewänder jedoch stark gelitten, so dass das Metropolitankapitel sich dazu entschloss, sie künftig nicht mehr zu tragen, sondern die alten Gewänder zur Bewahrung in die Obhut des Diözesanmuseums zu geben und neue anfertigen zu lassen. Der von dem renommierten Wiener Gestalter Christof Cremer entworfene Ornat wird in der Ausstellung Teilen seines Vorgängers gegenübergestellt und erstmals für das Publikum auch aus nächster Nähe zu betrachten sein.

Täglich öffentliche, kostenlose Führungen um 14 Uhr; am 26. 7. um 11 Uhr

Museum in der Kaiserpfalz

Öffnungszeiten: täglich von 10 bis 19 Uhr

Täglich öffentliche, kostenlose Führungen um 11 Uhr und um 15 Uhr

„Ein Messgewand für die Weltmission“

Ausstellung von Messgewändern im Kreuzgang des Domes

Samstag, 26. Juli, 16 bis 18 Uhr; Sonntag bis Samstag, täglich 11 bis 18 Uhr; Sonntag, 3. August, 11 bis 16 Uhr

Über einen Internet-Live-Stream übertragen katholisch.de und domradio.de ebenso wie der Fernsehsender EWTN (Satellit Astra, Frequenz 12460 MHz) folgende Termine des Liborifestes 2014 live in Bild und Ton:

Samstag, 26. Juli 2014, 15 Uhr. Eröffnung der Liboriwoche. Pontifikalvesper und Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius.

Sonntag, 27. Juli 2014, 9 Uhr. Hochfest des hl. Liborius. Pontifikalamt mit Erzbischof Hans-Josef Becker.

Montag, 28. Juli 2014, 11 Uhr. Pontifikalamt zum Liborifest.

Dienstag, 29. Juli 2014, 11 Uhr. Pontifikalamt zum Liborifest.

Dienstag, 29. Juli 2014, 17 Uhr. Schlussfeier des Libori-Triduums. Prozession mit dem Libori-Schrein über den Domplatz, Beisetzung der Reliquien in der Krypta.

Nr. 85. Liborikollekte

Am Fest des hl. Liborius, das dieses Jahr am Sonntag, dem 27. Juli 2014, gefeiert wird, ist in allen Kirchen des Erzbistums, und zwar in allen heiligen Messen, die Kollekte für den Dom zu halten. Da umfangreiche Sanierungs- und Renovierungsarbeiten am Dom durchgeführt werden mussten, kommt der Hilfe aus dem Erzbistum besondere Bedeutung zu. Die Gläubigen sollten unter Hinweis auf die Bedeutung der Bischofskirche nachdrücklich um ein großzügiges Opfer gebeten werden. Der Ertrag der Kollekte ist möglichst bald an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Kto-Nr.: 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas im Erzbistum Paderborn, einzusenden.

Nr. 86. Schlichtungsordnung (2014) für die Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 1 Name, Sitz (Geschäftsstelle)

1. Für Schlichtungsverfahren nach § 22 Abs. 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) wird für den Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. eine Schlichtungsstelle errichtet.

2. Die Schlichtungsstelle führt den Namen „Schlichtungsstelle beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.“.

3. Sie hat ihren Sitz (Geschäftsstelle) beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

4. Die Schlichtungsstelle soll anerkannte Gütestelle i. S. d. § 45 Justizgesetz NW (JustG NW) i. V. m. § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) werden. Nach der Anerkennung führt sie den Zusatz „Anerkannte Gütestelle“.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern caritativer Einrichtungen und Dienste, die ihren Sitz im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. haben, soweit sich diese bei der Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien oder aus dem Dienstverhältnis ergeben. Eine Meinungsverschiedenheit liegt dabei vor, wenn der Dienstgeber eine Entscheidung über Rechte und Pflichten des Mitarbeiters getroffen hat, mit der dieser nicht einverstanden ist. Hier-von umfasst sind auch Nichtentscheidungen des Dienstgebers trotz Aufforderung durch den Mitarbeiter.

2. Dabei ist eine Zuständigkeit grundsätzlich nur für Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Trägern von Einrichtungen und Diensten gegeben, die der verbandlichen Caritas als Untergliederung, Fachverband oder korporatives Mitglied angeschlossen sind. Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern und Trägern von Einrichtungen und Diensten, die über eine Kooperationsvereinbarung der verbandlichen Caritas angeschlossen sind und bei denen die Anwendung der AVR dienstvertraglich vereinbart worden ist, können von der Schlichtungsstelle zur Schlichtung angenommen werden.

3. Sie ist nicht zuständig für Streitigkeiten, an denen der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. als Dienstgeber beteiligt ist.

4. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bleibt von dieser Ordnung unberührt.

§ 3 Ziel der Schlichtung

Intention der Schlichtung ist es, die Kommunikation und Interessensklärung zwischen den Parteien systematisch zu fördern mit dem Ziel, eine von ihnen selbst verantwortete Lösung des Konflikts zu ermöglichen.

§ 4 Zusammensetzung

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens 10 und maximal 20 Beisitzern.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende

- müssen jeweils die Befähigung zum Richteramt haben und der katholischen Kirche angehören,
- dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören und
- dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.

3. Die Beisitzer müssen im Dienst eines Trägers stehen, der der verbandlichen Caritas als Untergliederung, Fachverband oder als korporatives Mitglied angeschlossen ist; sie sollen der katholischen Kirche angehören.

Beisitzer kann nicht sein, wer Vertreter in der Bundes- oder Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. ist.

4. Mitglied kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, unter Betreuung steht oder durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

5. Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und schlichtet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und je einem bestellten und gewählten Beisitzer.

6. Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle in Verfahren gelten die §§ 41 bis 48 ZPO sowie ergänzend § 47 Abs. 2 Nr. 1 JustG NW entsprechend.

§ 5 Bestellung und Wahl

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. berufen.

2. Mindestens fünf bis maximal zehn Beisitzer werden vom Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. bestellt.

3. Mindestens fünf bis maximal zehn Beisitzer wählt die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn.

4. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Schlichtungsstelle bei Unterschreiten der in Abs. 3 vorgesehenen Mindestbeisitzerzahl mangels rechtzeitiger Neu- oder Nachwahl ist der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn berechtigt, für die Zwischenzeit bis zur Neu- oder Nachwahl entsprechende Notbeisitzer in der erforderlichen Zahl für die Bank der gewählten Beisitzer zu bestellen. § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. § 6 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

5. Alle Mitglieder erhalten von der Geschäftsstelle eine Urkunde über das Amt und die Amtszeit.

§ 6 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

Eine Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder kann bei verspäteter Neubestellung oder Neuwahl durch den Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn festgelegt werden.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines nach § 5 Abs. 2 bestellten Beisitzers beruft der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

3. Scheidet der von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn gewählte Beisitzer vorzeitig aus, so wählt sie einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

4. Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für seine Berufung festgestellt wird, das Mitglied die Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigten.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen zudem neutral und unparteiisch sein. Die Beisitzer dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

3. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung ist vor Amtsantritt zu unterzeichnen.

4. Die Neutralitäts- und Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 1 und 2 gilt auch entsprechend für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.

5. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden gemäß der beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils geltenden Reisekostenregelung erstattet. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann zusätzlich eine pauschale Tätigkeitsvergütung gewährt werden; über die Höhe entscheidet der Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 8 Verfahren

1. Die Schlichtungsstelle wird auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers tätig. Der Antrag ist schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle zu richten; er kann vor ihr zu Protokoll erklärt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, alle wesentlichen Schriftstücke beigelegt werden.

2. Betrifft der Antrag eine Angelegenheit, die nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt, wird der Antragsteller hierauf von der Geschäftsstelle mit entsprechender Begründung hingewiesen und der Antrag als unzulässig abgewiesen bzw. entsprechend an eine andere Schlichtungsstelle verwiesen, sofern die zuständige Schlichtungsstelle bestimmt werden kann.

3. Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Stellungnahmen nebst Anlagen sollen dreifach eingereicht werden.

Antragsteller und Antragsgegner können jederzeit zur Ergänzung und Erläuterung ihres Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln aufgefordert werden; sie können ihrerseits jederzeit Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei äußern.

4. Bereits vor der mündlichen Verhandlung sind von der Geschäftsstelle alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren mit dem Ziel der einvernehmlichen Konfliktlösung durchführen zu können.

5. Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zurücknehmen. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn der Antragsteller das Verfahren trotz Aufforderung der Schlichtungsstelle länger als drei Monate nicht betreibt.

6. Die Geschäftsstelle bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden.

7. Im Einvernehmen mit Antragsteller und Antragsgegner kann auch ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren geschlichtet und ein Vorschlag nach Aktenlage mit einer Äußerungsfrist von zwei Wochen unterbreitet werden. Ein schriftliches Verfahren bietet sich insbesondere an, wenn die Meinungsverschiedenheit eine einfache Rechtsfrage betrifft oder die Meinungsverschiedenheit bereits vergleichbarer Gegenstand eines anderen Schlichtungsverfahrens war, sie keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und auch keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung bedarf.

§ 4 Abs. 5 sowie § 12 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9 Musterverfahren

1. Ist eine Meinungsverschiedenheit zwischen Mitarbeitern und ihrem Dienstgeber Gegenstand von mehreren Schlichtungsverfahren, kann die Schlichtungsstelle ein oder mehrere Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

2. Ist zu dem bzw. den durchgeführten Musterverfahren eine Entscheidung i.S.d. § 12 Abs. 1 oder 2 ergangen, kann über die ausgesetzten Schlichtungsverfahren im Einvernehmen mit Antragsteller und Antragsgegner entsprechend im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn die Verfahren gegenüber dem bzw. den entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und der Sachverhalt geklärt ist. § 12 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 10 Ablauf der mündlichen Verhandlung

1. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

2. Der Mitarbeiter muss zu den mündlichen Verhandlungen persönlich erscheinen. Der Dienstgeber entsendet zu den Verhandlungen eine mit Vollmacht versehene Person (organisationsfachliche Vertreter, leitenden Mitarbeiter o. Ä.), die mit der vor der Schlichtungsstelle zur Verhandlung anstehenden Sache genügend vertraut ist und zur Sachaufklärung beizutragen vermag.

Die Begleitung durch einen Beistand und/oder Rechtsanwalt ist für beide Parteien zulässig. In Fällen, in denen ein persönliches Erscheinen des Mitarbeiters oder des Bevollmächtigten nach Satz 2 wegen unumgänglicher Verhinderung nicht möglich, unter Berücksichtigung der Verhältnisse oder nach den Umständen des Falles nicht zumutbar oder aufgrund des Streitgegenstandes nicht erforderlich ist, können sich die Parteien durch ihren Beistand und/oder Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Verhandlung; der wesentliche Inhalt der Akten ist vorzutragen.

4. Die Schlichtungsstelle kann Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Betroffene anhören und Urkunden einsehen.

§ 11 Unentschuldigtes Säumnis und Scheitern aufgrund zeitlicher Verzögerung

1. Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin oder innerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs wird nicht erteilt.

2. Wenn die Gegenpartei vor einem Termin zur Schlichtungsverhandlung schriftlich oder in Textform mitteilt, dass sie zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheinen wird, gilt der Einigungsversuch als gescheitert. Der antragstellenden Partei wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.

3. Erscheint die Gegenpartei zur Schlichtungsverhandlung nicht, ohne ihr Ausbleiben vor dem Termin oder in-

nerhalb von einer Woche nach dem Termin genügend zu entschuldigen, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Der antragstellenden Partei wird eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs erteilt.

4. In dem Fall des Abs. 2 und Abs. 3 kann die Schlichtungsstelle in der Besetzung nach § 4 Abs. 5 zudem einen Einigungsvorschlag nach Aktenlage protokollieren und in die Bescheinigung aufnehmen, sofern die antragstellende Partei dies wünscht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

5. Eine Bescheinigung über das Scheitern ist zudem auf Antrag einer Partei auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten ab Antragseingang das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist (vgl. § 56 Abs. 1 JustG NW).

§ 12 Entscheidung über das Schlichtungsverfahren

1. Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

2. Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag (= Schlichtungsspruch). Dabei soll der Schlichtungsspruch grundsätzlich einstimmig ergehen. Kann trotz der Konsensbemühungen eine Einstimmigkeit nicht erzielt werden, ergeht, nachdem der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende diese Unmöglichkeit festgestellt hat, der Schlichtungsspruch mit einfacher Mehrheit.

3. Wird der Schlichtungsspruch nicht von beiden Verfahrensbeteiligten angenommen, stellt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende das Scheitern des Schlichtungsverfahrens fest.

4. Haben sich die Parteien durch Einigung oder durch die Annahme des Schlichtungsspruchs verglichen, so steht es ihnen frei, den Vergleich unter Festlegung einer angemessenen Frist mit Widerrufsvorbehalt zu versehen.

5. Die Einigung nach Abs. 1 bzw. der Schlichtungsspruch nach Abs. 2 und seine Annahme oder Nichtannahme und das Scheitern nach Abs. 3 bzw. ein Vergleich nach Abs. 4 sind zu protokollieren. Das Protokoll muss darüber hinaus die Namen und die Anschrift der Parteien, etwaiger Bevollmächtigter, Beistände, Zeugen und Sachverständiger sowie die Angabe über den Gegenstand des Streites einschließlich der Anträge enthalten; zudem sind Ort und Tag der Verhandlung und die Namen der teilnehmenden Schlichtungsstellenmitglieder aufzunehmen. Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden. Die Feststellungen nach S. 1 sind vorzulesen oder abzuspielen; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

6. Die Schlichtungsstelle kann Fragen von grundsätzlicher Bedeutung der beim Deutschen Caritasverband errichteten Zentralen Schlichtungsstelle zur Begutachtung vorlegen (§ 22 Abs. 2 S. 1 AVR) und das Verfahren für diese Zeit aussetzen. Nach Erhalt der Stellungnahme kann bei Einvernehmen mit Antragsteller und Antragsgegner im schriftlichen Verfahren in gleicher Besetzung wie in der mündlichen Verhandlung mit Schlichtungsspruch entschieden werden; die Grundsätze des schriftlichen Verfahrens (§ 8 Abs. 7) gelten entsprechend; andernfalls ist erneut mündlich zu verhandeln.

7. Die Schlichtungsstelle bewahrt die Verfahrensakten fünf Jahre nach Beendigung des Verfahrens auf. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Parteien von der Gütestelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten nach dem jeweils geltenden Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) beglaubigte Ablichtungen der Handakten bzw. von Auszügen und Ausfertigung von Protokollen einschließlich etwa geschlossener Vergleiche erhalten.

§ 13 Kosten des Schlichtungsverfahrens

1. Das Schlichtungsverfahren ist für die Verfahrensbeteiligten nach § 2 Abs. 2 S. 1 gebührenfrei.

2. Für Verfahren nach § 2 Abs. 2 S. 2 können Gebühren erhoben werden. Die Kostenhöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Kostenordnung der Schlichtungsstelle.

3. Die Kosten der Beteiligten einschließlich ihrer Beistände bzw. Bevollmächtigten werden von diesen selbst getragen.

4. In Fällen des unentschuldigtem Ausbleibens nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 sind die Kosten der Schlichtungsstelle sowohl in Verfahren nach § 2 Abs. 2 S. 1 als auch in Verfahren nach § 2 Abs. 2 S. 2 von der ausbleibenden Partei zu tragen. Die Kostenhöhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Kostenordnung der Schlichtungsstelle.

§ 14 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

2. Mit dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt tritt die Schlichtungsordnung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Paderborn, 06.06.2014



Domkapitular Dr. Thomas Witt
Vorsitzender



Diözesan-Caritasdirektor Josef Lüttig
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Nr. 87. Broschüre Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 197 „Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land“

In der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ ist unter der laufenden Nummer 197 die Broschüre „Apostolische Reise Seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land“ erschienen. Die Broschüre kann beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn oder per E-Mail mit Benennung der Anschrift unter iris.gollers@erzbistum-paderborn.de bestellt werden.

Zum Inhalt:

Als vierter Papst hat Franziskus vom 24. bis 26. Mai 2014 das Heilige Land besucht. Nach seinen Vorgängern war er in Jordanien, Palästina und Israel zu Gast. Anlass der Reise war der 50. Jahrestag der historischen Begegnung zwischen Papst Paul VI. und dem Ökumenischen

Patriarchen von Konstantinopel, Athenagoras, in Jerusalem. Mit der Reise wollte Franziskus an diesen ökumenischen Aufbruch erinnern, den Christen vor Ort seine Solidarität ausdrücken und als Pilger zum Frieden in der Region aufrufen. Die neue Ausgabe der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls dokumentiert die Predigten und Ansprachen von Papst Franziskus im Heiligen Land während seiner zweiten Auslandsreise.

Nr. 88. Hinweis

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die seitens der kommunalen Meldebehörden an die Kirchen übermittelten Daten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke, insbesondere die Anbahnung, Durchführung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, genutzt werden dürfen.

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 89. Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Kirchensteuergesetzes

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist stets auf ein besonderes Kirchgeld anzurechnen; davon ausgenommen ist die Kirchensteuer, die als Zuschlag zu nach dem Tarif des § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.“

c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „der §§ 51a Abs. 2b bis 2e und 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehören Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, verschiedenen Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes) und Lohnsteuer (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) von beiden Personen in folgender Weise:

1. wenn die Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;

2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

4. § 7 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gehört nur eine der Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes vorliegen, einer Steuern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihr nach der in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die beiden Personen zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei der steuerpflichtigen Person die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der – nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 Satz 1 ermittelten – gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf die steuerpflichtige Person entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte einer jeden Person ergeben würden, auf die Personen verteilt wird. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird der kirchensteuerpflichtigen Person mit dem auf sie entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

Artikel 2

Änderung des Kirchnaustrittsgesetzes

Das Kirchnaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 291) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch oder das Lebenspartnerschaftsbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft beurkundet hat,“ gestrichen.

2. In § 8 wird Satz 2 aufgehoben.

*Artikel 3
Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Löhrmann

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
Thomas Kutschatny

Sonstige Mitteilungen

Nr. 90. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich dazu eingeladen.

Termine: Sonntag, 17.08.2014, 18.00 Uhr bis Dienstag 19.08.2014, 13.00 Uhr im Priester- und Gästehaus Marie-

nau, Höhrerstraße 86, 56179 Vallendar, Informationen zur Anreise: www.leben-an-der-quelle.de

Donnerstag, 01.01.2015, 18.00 Uhr bis Samstag, 03.01.2015, 09.00 Uhr im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald, Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selbst zu tragen.

Anmeldung bei: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislingen; Tel.: 07161/98433-14; E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg; Tel.: 02826/226; E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.